



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2018/1636
Datum: 11.10.2018

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	05.11.2018	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	26.11.2018	öffentlich
Rat	03.12.2018	öffentlich

Tagesordnung

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg)
Beschlussempfehlung an den Rat

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz nimmt die Einführung der neuen Grabart „Urnenreihengrabstätte“ und die hierzu vorgenommene Kalkulation zur Kenntnis und empfiehlt, der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss möge beschließen:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) den Beschluss der Friedhofsgebührenordnung in beigefügter Form einschließlich der zugrundeliegenden Gebührenbedarfsberechnung.

Begründung

Die Anregung aus dem Friedhofs-Fachgespräch im Mai 2017 in der Meys-Fabrik auch Urnenreihengrabstätten anzubieten, wurde aufgenommen. Ab 01.01.2019 wird das Grabangebot um diese Grabart erweitert. Es handelt sich dann in Abgrenzung zum Urnenwahlgrab um ein 1-Urnenreihengrab ohne Verlängerungsmöglichkeit nach Ablauf der Ruhezeit.

Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erzielen, wird auch diese Grabart im Format 1,00 m x 1,00 m angeboten. Die Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren mit dem Format 1,00 m x 1,00 m wird 1.380,00 Euro betragen. Hierdurch wird eine kostengünstigere Beisetzungsform in das Angebot aufgenommen. Zum Vergleich beträgt die Gebühr für eine Urnenwahlgrabstätte aktuell 2.320,00 Euro. Das Nutzungsrecht ist allerdings verlängerbar und berechtigt zur Beisetzung von zwei Urnen.

Die neue Grabart „Urnenreihengrabstätte“ wird in die letzte beschlossene Kalkulation von 2016 integriert. So wird sichergestellt, dass für alle aktuell bestehenden Grabformen die gleiche Grundlage für die Berechnung der Gebühr gegeben ist.

Da noch keine Fallzahlen vorliegen, wird eine vom Fachamt prognostizierte Anzahl von 15 jährlichen Bestattungen in Urnenreihengrabstätten für die Berechnung herangezogen. Um die Gesamtzahl der Ankäufe nicht zu verändern, werden diese Bestattungen von anderen Urnengrabankäufen abgezogen.

Betroffen von dieser Veränderung ist lediglich die Leistung Friedhofspflege (Grabankaufgebühr); die weiteren Kostenstellenberechnungen für die Grabbereitung und eine Leichen-/Trauerhallennutzung bleiben unangetastet.

Die direkten Kosten der Friedhofspflege stammen aus dem Finanzsystem Infoma bzw. aus dem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) des Baubetriebshofes und stellen die Planzahlen für 2016 dar. Als kalkulatorische Kosten fließt außerdem die Verzinsung des Anlagevermögens in die Kostenrechnung ein. Verzinst werden Gebäude, Grundstücke sowie Sachanlagen nach Abzug der Sonderposten und Abschreibung zum 31.12.2016 mit einem Prozentsatz von 7 %.

Die Berechnung der Nutzungsrechtsentschädigung für Grabankäufe besteht aus zwei Teilen. Zum einen aus einer Berechnung mit Sockelbetrag und zum anderen aus einer Äquivalenzziffernkalkulation für die Personal- und Sachkosten des Baubetriebshofes, den Friedhofsunterhaltungskosten einschl. Friedhofsaufbauten abhängig von der Grabart und der sog. Sozialkomponente.

Die Gesamtkosten des Kostenträgers belaufen sich auf 760.613,16 € in der Prognose für 2016. Nach Abzug des Grünflächenabschlags, welcher auf die Kostenblöcke der Äquivalenzziffernkalkulationen angewendet wird, ergeben sich zu verteilende Kosten i.H.v. 695.059,13 €.

Im ersten Teil werden davon Kosten i.H.v. 105.072,83 €, die unabhängig von der Grabart, je Fall denselben Aufwand verursachen (Verwaltungsleistungen des Friedhofsamtes, der Querschnittsämler, des Baubetriebshofes) durch die Anzahl der Ankäufe des Jahresdurchschnitts der letzten drei Jahre (2013 - 2015) geteilt. Hierauf wird kein Parkabschlag angewendet, da diese Leistungen nicht maßgeblich sind für den Naherholungscharakter der Friedhöfe, welchem durch den Parkabschlag Rechnung getragen werden soll.

Es ergeben sich Kosten pro Grabankauf i.H.v. 355,78 € als Sockelgebühr für eine Urnenreihengrabstätte.

Im zweiten Teil wird eine Äquivalenzziffernkalkulation für den zweiten Kostenblock i.H.v. 530.188,85 € (vor Abschlag 589.098,72 €) durchgeführt, welcher die Personal- und die Sachkosten des Baubetriebshofes sowie die Friedhofsunterhaltungskosten einschl. der Friedhofsaufbauten beinhaltet, gewichtet nach der Grabart. Außerdem fließt an dieser Stelle eine Sozialkomponente ein.

Die Sozialkomponente für die Urnenreihengrabstätte beträgt 50 % wie für alle Reihengräber.

Für die restlichen Kosten, d.h. für die Verzinsung des Anlagevermögens i.H.v. 59.797,45 € (vor Abschlag 66.441,61 €) der Friedhofsgrundstücke wird ebenfalls eine Berechnung mit Äquivalenzziffern herangezogen, welche Grabart, Nutzungsdauer, Grabgröße und Sozialkomponente berücksichtigt.

Die Zusammensetzung der Grabnutzungsgebühr aus dem Kostenträger Friedhofspflege ergibt sich letztendlich aus der Summe der Sockelgebühr, der Unterhaltungskosten aus der 1. Äquivalenzziffernkalkulation und den Kosten für Ressourcenverbrauch aus der 2. Äquivalenzziffernkalkulation.

Weiterhin wird für den Ankauf der Urnenreihengrabstätte, wie für alle Grabformen beschlossen, ein Parkabschlag in Höhe von 10% berücksichtigt.

Es ergibt sich eine gerundete Gebühr in Höhe von 1.380,00 € für den Ankauf einer Urnenreihengrabstätte, welche sich wie folgt zusammensetzt:

	355,78 €	Sockelgebühr
+	977,31 €	Unterhaltungskosten (1. Äquivalenzziffernkalkulation)
+	50,03 €	Ressourcenverbrauch (2. Äquivalenzziffernkalkulation)
=	1.383,12 €	Grabnutzungsgebühr für Urnenreihengrabstätten

Textlich ergänzt wurde in der Friedhofsgebührenordnung aktuell § 2 (5). Aufgrund dessen erfolgte eine neue Nummerierung der nächsten Absätze.

Hennef (Sieg), den 17.10.2018

Michael Walter
Erster Beigeordneter

Anlagen
Friedhofsgebührenordnung aktuell